

## Fälle zum Grundkurs II, Schuldrecht AT

### **Fall 121: Lieferung unbestellter Waren**

Jurastudent *S* erhält vom Buchhändler *B* überraschend das neue Lehrbuch zum Schuldrecht I von *Medicus/Lorenz* „zur Ansicht“ zugesandt. In dem Begleitschreiben wird *S* aufgefordert, den Kaufpreis in Höhe von 19,90 € binnen 14 Tagen zu entrichten, falls er nicht innerhalb dieser Frist der Bestellung widerspreche. Für den Fall des Widerspruchs verspricht *B*, für die Kosten der Rücksendung aufzukommen. Da *S* nichts unternommen hat, erhält er nach einem Monat eine schriftliche Zahlungsaufforderung des *B*.

- a) *Wie ist die Rechtslage?*
- b) *Wie ist die Rechtslage, wenn *S* bei dem Buchhändler *B* einen Schönfelder bestellt hat und das von *B* gelieferte Exemplar unvollständig ist?*
- c) *Wie ist die Rechtslage, wenn *S* einen Schönfelder zum Preis von 48,50 € bestellt und *B* versehentlich einen Palandt zum Listenpreis von 148.00 € geliefert hat?*
- d) *Wie ist die Rechtslage, wenn der Buchhändler *B* seinem treuen Stammkunden Prof. *P* ein soeben erschienenenes Buch zur „Privatautonomie“ zum Sonderpreis von 40 € (statt regulär 45 €) anbietet und *P* in der Vorlesung zur Diskussion stellt, ob man auf diese Weise seine Fachliteratur in Zukunft umsonst besorgen kann?*

**Literatur:** *Medicus/Lorenz*, SchR I, Rn. 104 a.E.; *Larenz/Wolf*, BGB AT, § 29 Rn. 67 ff.; *Berger*, JuS 2001, 649; *Casper*, ZIP 2000, 1602; *Wrase/Müller-Helle*, NJW 2002, 2537; *Flume*, ZIP 2000, 1427; *Schwartz*, NJW 2001, 1449; *Link*, NJW 2003, 2811; s. a. BGH BB 2005, 2487 (Online-Shopping).

### **Art. 9 der Fernabsatzrichtlinie lautet:**

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu untersagen, dass einem Verbraucher ohne vorherige Bestellung Waren geliefert oder Dienstleistungen erbracht werden, wenn mit der Warenlieferung oder Dienstleistungserbringung eine Zahlungsaufforderung verbunden ist; den Verbraucher von jedweder Gegenleistung für den Fall zu befreien, dass unbestellte Waren geliefert oder unbestellte Dienstleistungen erbracht wurden, wobei das Ausbleiben einer Reaktion nicht als Zustimmung gilt.

## Grundkurs II, Forts. Vertragliche Schuldverhältnisse

### Fälle zu § 20 Kaufrecht

#### Fall 1: Versendungskauf

Kaufmann *Alfons* bestellt beim Getränkegroßhandel des *Victor* in München 100 Kisten Chardonnay für seinen Weinhandel. Beide vereinbaren, dass *Victor* die Weinkisten direkt nach Berlin in das Geschäft des *Alfons* liefern soll. *Victor* verpackt daraufhin den bestellten Wein ordnungsgemäß und übergibt ihm einem Mitarbeiter der Deutschen Post, die den Versand vornimmt. Auf dem Weg nach Berlin wird der Transporter der Deutschen Post, in dem sich auch die Weinkisten befinden, in einen Unfall verwickelt. Dabei löst sich der Korken der Weinflaschen, es gelangen Stücke des Korkens in den Wein, wodurch dieser ungenießbar wird. *Alfons* verlangt daraufhin von *Victor* erneute Lieferung der 100 Kisten Chardonnay. Zu Recht?

**Literatur:** *Brox/Walker*, Bes. SchR, § 3 Rn. 19 ff., § 4 Rn. 23.

#### Fall 2: Gewährleistungsrechte des Käufers; Schrottauto

Student *Peter* kauft vom Gebrauchtwagenhändler *Simon* einen gebrauchten PKW Opel Corsa für 3.750 €. Im Kaufvertrag findet sich folgende Klausel:

*§ 1 Beschaffenheit der Kaufsache*

*Bei dem vorliegenden PKW handelt es sich um ein Schrottauto. Es kann daher keine Garantie übernommen werden.*

Später stellt sich heraus, dass bereits bei Gefahrübergang der Katalysator erhebliche, für das Alter des Fahrzeugs unübliche Verschleißmängel aufwies. Daher konnte *Peter* das Auto bereits einen Monat nach Kauf nicht mehr fahren; der Katalysator musste ausgetauscht werden.

Daraufhin wandte *Peter* sich an *Simon*. Dieser lehnte jegliche Gewährleistung unter Hinweis auf § 1 des Kaufvertrages ab. Stehen dem *Peter* gegen *Simon* Gewährleistungsrechte zu?

**Literatur:** OLG Oldenburg, ZGS 2004, 75; *Brox/Walker*, Bes. SchR, § 4 Rn. 11; *Medicus*, Schuldrecht II, Rn. 80b.

#### Fall 3: Gewährleistung: Montage

*Timo* bestellt bei der Möbelhändlerin *Susanne* ein Küchenregal. Beide vereinbaren, dass dieses von Mitarbeitern der *Susanne* montiert wird. So geschieht es auch. *Timo* muss jedoch mit Erschrecken feststellen, dass das Küchenregal schief montiert wurde, was mit bloßem Auge ohne Zuhilfenahme einer Wasserwaage erkennbar ist. Er macht daher gegenüber *Susanne* Gewährleistungsrechte geltend. Diese entgegnet, das Regal als solches sei frei von Fehlern; Gewährleistungsrechte seien daher ausgeschlossen. Hat sie Recht?

**Literatur:** *Brox/Walker*, Bes. SchR, § 4 Rn. 24; *Medicus*, Schuldrecht II, Rn. 48.